

Tim Jonathan Schwarz

Die Beendigung urheberrechtlicher Nutzungsrechte

Eine dogmatische Analyse der Auswirkungen der Beendigung
auf die in der Rechtekette abgeleiteten Nutzungsrechte



Nomos

Schriftenreihe des Archivs für
Urheber- und Medienrecht (UFITA)

herausgegeben von
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)
Band 280

Tim Jonathan Schwarz

Die Beendigung urheberrechtlicher Nutzungsrechte

Eine dogmatische Analyse der Auswirkungen der Beendigung
auf die in der Rechtekette abgeleiteten Nutzungsrechte



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-3411-5 (Print)

ISBN 978-3-8452-7721-9 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
1. Kapitel: Einführung	21
A. Problemstellung	21
B. Gang der Untersuchung	22
2. Kapitel: Allgemeine urheberrechtliche Grundlagen	25
A. Leitlinien des Urheberrechts	25
I. Objektives Urheberrecht	25
II. Subjektives Urheberrecht	26
III. Funktion und Interessen	27
1. Interessenausgleich	29
2. Interessen des Urhebers	30
3. Interessen der Allgemeinheit	31
4. Interessen der Werkvermittler	32
IV. Historische Begründung des Urheberrechts	34
1. Theorie vom Verlageigentum	35
2. Theorie vom geistigen Eigentum	35
3. Theorie vom Immaterialgüterrecht	36
4. Monistisches Leitbild des deutschen Urheberrechts	38
B. Grundlagen des urheberrechtlichen Nutzungsrechts	39
I. Dogmatische Konstruktion der Nutzungsrechtseinräumung	41
II. Art des Nutzungsrechts	43
1. Ausschließliches Nutzungsrecht	43
2. Einfaches Nutzungsrecht	44
3. Rechtsnatur des Nutzungsrechts	44
4. Beschränkbarkeit des Nutzungsrechts	45
III. Einräumung des Nutzungsrechts	47
1. Urhebervertragsrecht	48
2. Verpflichtung und Verfügung	50
a. Nutzungsrechtsvertrag als Verpflichtungsgeschäft	50
b. Übertragungszweckgrundsatz	52

c. Nutzungsrechtseinräumung als Verfügungsgeschäft	55
IV. Translative Übertragung des Nutzungsrechts	57
1. Zustimmungserfordernis	57
2. Ausschluss der Übertragbarkeit	59
V. Konstitutive Einräumung eines abgeleiteten Nutzungsrechts	60
1. Nutzungsrechtserteilung durch den ausschließlichen Nutzungsrechtsinhaber	60
2. Nutzungsrechtserteilung durch den einfachen Nutzungsrechtsinhaber	62
VI. Schuldrechtliche Gestattung	64
VII. Einwilligung	66
C. Terminologie	67
I. Begriff der urheberrechtlichen „Lizenz“	67
II. Begriffsbestimmung	69
3. Kapitel: Die Beendigung der Nutzungsrechtseinräumung	73
A. Heimfall des Nutzungsrechts	74
I. Grundsatz: Automatischer Heimfall bei Beendigung des Verfügungsgeschäfts	74
II. Streitstand: Automatischer Heimfall bei Beendigung des Verpflichtungsgeschäfts	75
1. Grundsätze von Trennung und Abstraktion im Urheberrecht	76
a. Trennungsprinzip im Urheberrecht	76
b. Abstraktionsprinzip im Urheberrecht	78
aa. Beendigung des Verlagsvertrags	80
(1). Explizite gesetzliche Regelung im Verlagsrecht	80
(2). Kausalbindung nur im Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger	81
(3). Sinn und Zweck der Regelung	81
bb. Beendigung sonstiger Nutzungsrechtsverträge	83
(1). Praktische Relevanz der Geltung des Abstraktions- bzw. Kausalitätsprinzips	85
(a). Allgemeine Rechtsfolgen bei Rückabwicklung mit Wirkung ex tunc	86

(b). Allgemeine Rechtsfolgen bei Rückabwicklung mit Wirkung ex nunc	87
(2). Überblick über den Meinungsstand	88
(a). Argumente für eine kausal ausgestaltete Nutzungsrechtseinräumung	88
(b). Argumente für eine abstrakt ausgestaltete Nutzungsrechtseinräumung	91
(c). Überblick über die Rechtsprechung	95
(aa). Entscheidungen „Die Privatsekretärin“ und „GELU“ des Bundesgerichtshofs	96
(bb). Entscheidung „Kinderfernseh-Sendereihe“ des OLG Hamburg	98
(cc). Entscheidung „M2Trade“ des Bundesgerichtshofs	99
(d). Bewertung der aktuellen Situation	100
(3). Eigener methodengeleiteter Lösungsansatz	102
(a). Regelungslücke im Urheberrecht	102
(b). Planwidrigkeit	103
(c). Analogieschluss	104
(aa). Gesetzesanalogie	104
(bb). Rechtsanalogie	107
(cc). Gesetzesprinzipien	110
i. Monistische Konzeption als dogmatisches Leitbild des Urheberrechtsgesetzes	110
ii. Grundsatz der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit	113
iii. Grundsatz der freien Aufspaltbarkeit von Nutzungsrechten	115
iv. Grundsatz des Übertragungszwecks	117
v. Grundsatz des Interessenausgleichs	122

(4). Grundsatz und Reichweite des Kausalitätsprinzips	126
(a). Anwendbarkeit des Kausalitätsprinzips auf zweiter und weiterer Erwerbsstufe	127
(b). Differenzierung nach Art der Verfügung	129
(5). Abweichende Parteivereinbarung	130
2. Zwischenergebnis	131
III. Ergebnis	133
B. Möglichkeiten zur Beendigung urheberrechtlicher Nutzungsrechtseinräumungen	134
I. Beendigung der verfügenden Nutzungsrechtseinräumung	134
1. Allgemeine Beendigungsrechte	135
a. Zeitliche und inhaltliche Beschränkung	135
b. Auflösende Bedingung	137
c. Aufhebungsvertrag und Verzicht	139
d. Irrtumsanfechtung und arglistige Täuschung	140
aa. Anfechtung der verfügenden Nutzungsrechtseinräumung	140
bb. Anfechtung der Zustimmung zur Übertragung und Einräumung abgeleiteter Nutzungsrechte	141
cc. Rechtsfolgen der Anfechtung	142
e. Sittenwidriges Rechtsgeschäft und Verstoß gegen gesetzliches Verbot	143
2. Urheberrechtliche Beendigungsrechte	144
3. Ablauf der Schutzfrist	144
II. Beendigung des verpflichtenden Nutzungsrechtsvertrags	145
1. Bürgerlich-rechtliche Bestimmungen zur Vertragsbeendigung	145
a. Rechtsnatur des Nutzungsrechtsvertrags	146
aa. Bestimmung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften	146
bb. Bestimmung des Nutzungsrechtsvertrags als Typ sui generis	149
b. Bürgerlich-rechtliche Beendigungsrechte	151
aa. Kündigungsrechte	151
(1). Dauerleistungscharakter	151
(2). Ordentliches Kündigungsrecht	154

(3). Außerordentliches Kündigungsrecht	157
(a). Subsidiarität	158
(b). Wichtiger Grund	159
(aa). Leistungsstörung	161
(bb). Störung des Vertrauensverhältnisses	162
(cc). Vertragliche Gestaltungspraxis	163
(c). Kündigungsfrist	164
(4). Zulässigkeit einer Teilkündigung	164
(5). Rechtsfolgen	165
bb. Rücktrittsrechte	166
(1). Anwendbarkeit auf Dauerschuldverhältnisse	167
(2). Rücktrittsrechte	170
(3). Rechtsfolgen	172
(a). Allgemeine Rücktrittsfolgen	172
(b). Besondere Rücktrittsfolgen des Verlagsrechts	176
(aa). Automatischer Heimfall des Verlagsrechts, § 9 VerlG	177
(bb). Teilweise Aufrechterhaltung nach Ablieferung, § 38 VerlG	177
cc. Vertragliche Pflichtverletzungen, §§ 280 ff. BGB	179
dd. Störung der Geschäftsgrundlage	179
(1). Subsidiarität	180
(2). Voraussetzungen	181
(3). Rechtsfolgen	183
(4). Abgrenzung zum Kündigungs- und Rücktrittsrecht	184
ee. Nichtigkeit des Nutzungsrechtsvertrags	186
(1). Nichtigkeit infolge Anfechtung	186
(2). Nichtigkeit infolge Gesetzes- und Sittenverstoßes	187
c. Zwischenergebnis	192
2. Beendigung von Nutzungsrechtsverträgen in der Insolvenz	193
a. Insolvenzverfahren	194
b. Nutzungsrechtsverträge in der Insolvenz	195

c.	Wahlrecht des Insolvenzverwalters gem. § 103 InsO	196
aa.	Voraussetzungen des Wahlrechts	197
(1).	Erfüllungswirkung	198
(2).	Nebenleistungspflichten	199
bb.	Ausnahmen vom Wahlrecht gem. § 108 InsO	200
cc.	Rechtsfolgen des Wahlrechts	202
(1).	Auswirkungen auf die Nutzungsrechtseinräumung bei Erfüllungswahl gem. § 103 Abs. 1 InsO	202
(2).	Auswirkungen auf die Nutzungsrechtseinräumung bei Nichterfüllungswahl gem. § 103 Abs. 2 S. 1 InsO	202
(a).	Folgen der Erfüllungsablehnung im Rahmen der Insolvenz des Nutzungsrechtsgebers	205
(b).	Folgen der Erfüllungsablehnung im Rahmen der Insolvenz des Nutzungsrechtsnehmers	206
d.	Zwischenergebnis	208
C.	Die urheberrechtlichen Beendigungsrechte	208
I.	Verlagsrechtliche Bestimmungen zur Vertragsbeendigung	209
II.	Urheberrechtlicher Widerruf und Kündigung	210
1.	Widerrufsrecht des Urhebers gem. § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG	210
a.	Verträge über unbekannte Nutzungsarten als lediglich bedingte Rechtseinräumungen	211
b.	Erklärung des Widerrufs	214
c.	Adressat des Widerrufs	216
d.	Rechtsfolgen des Widerrufs	218
e.	Gesetzlicher Ausschluss des Widerrufsrechts	220
aa.	Wegfall des Widerrufsrechts infolge Mitteilung gem. § 31 Abs. 1 S. 4 UrhG	220
bb.	Wegfall des Widerrufsrechts gem. § 31a Abs. 2 UrhG	224
2.	Kündigungsrecht gem. § 40 Abs. 1 S. 2 UrhG	224
a.	Verträge über künftige Werke, Vorverträge und Optionsvereinbarungen	226

b. Unbestimmte und nur der Gattung nach bestimmte Werke	228
c. Kündigungserklärung	230
d. Rechtsfolgen der Kündigung	230
3. Zwischenergebnis	234
III. Urhebervertragliche Rückrufsrechte	235
1. Rechtsdogmatische Einordnung des Rückrufsrechts	236
a. Rückruf als ein besonderer Beendigungsbehelf sui generis	236
b. Historischer Überblick	237
c. Einzelne Normierungen der Rückrufsrechte	240
2. Bedeutung und Voraussetzung der einzelnen Rückrufsrechte	242
a. Rückruf ausschließlicher Nutzungsrechte wegen Nichtausübung gem. § 41 UrhG	242
aa. Voraussetzungen des Rückrufs wegen Nichtausübung	244
(1). Ausübungsobliegenheit	244
(2). Fehlende oder unzureichende Ausübung	245
(3). Erhebliche Verletzung berechtigter Interessen	247
(4). Unverwertbarkeitseinwand	249
(5). Wartefrist gem. § 41 Abs. 2 UrhG	250
(6). Nachfrist gem. § 41 Abs. 3 UrhG	252
bb. Rechtsfolgen des Rückrufsrechts	254
(1). Rückruf des Nutzungsrechts gem. § 41 Abs. 5 UrhG	254
(2). Auswirkungen des Rückrufs auf den Nutzungsrechtsvertrag	255
(3). Entschädigungspflicht gem. § 41 Abs. 6 UrhG	256
cc. Parallele Anwendbarkeit anderer Rechte und Ansprüche gem. § 41 Abs. 7 UrhG	258
(1). Anspruchskonkurrenz	259
(2). Relation der einzelnen Beendigungsgründe	263
(3). Kombination von Rechtsbehelfen	265
(4). Zusammenfassung	266

b. Rückruf wegen gewandelter Überzeugung gem. § 42 UrhG	267
aa. Voraussetzungen des Rückrufs wegen gewandelter Überzeugung	269
(1). Überzeugungswandel	270
(2). Unzumutbarkeit der Verwertung	271
(3). Aufwendungsersatz und Sicherheitsleistung gem. § 42 Abs. 3 S. 3 UrhG	273
bb. Rechtsfolgen	274
(1). Rückruf des Nutzungsrechts und Beendigung des Nutzungsrechtsvertrags	274
(2). Entschädigungspflicht des Urhebers gem. § 42 Abs. 3 UrhG	275
(3). Anbieterspflicht des Urhebers gem. § 42 Abs. 4 UrhG	277
cc. Parallele Anwendbarkeit anderer Rechte und Ansprüche gem. § 42 Abs. 5 UrhG i. V. m. § 41 Abs. 7 UrhG	278
c. Rückruf bei Unternehmensveräußerung gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 UrhG	281
aa. Voraussetzungen des Rückrufs bei Unternehmensveräußerung	283
(1). Gesamt- oder Teilveräußerung eines Unternehmens	284
(2). Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen	285
(3). Unzumutbarkeit des Urhebers	286
(4). Ausübung des Rückrufsrechts	288
bb. Rechtsfolgen	289
cc. Parallele Anwendbarkeit anderer Rechte und Ansprüche	290
IV. Zwischenergebnis	292
D. Ergebnis	294

4. Kapitel: Auswirkung der Beendigung auf übertragene und abgeleitete Nutzungsrechte	297
A. Rechtsfolgen der Beendigung auf übertragene und abgeleitete Nutzungsrechte	298
I. Differenzierung zwischen der Beendigung des verfügenden sowie des verpflichtenden Rechtsgeschäfts	302
1. Rechtsfolgen bei Beendigung der Nutzungsrechtseinräumung	303
a. Fortfall des Nutzungsrechts infolge dinglich wirkender Beschränkungen und Widerrufs	303
b. Fortfall des Nutzungsrechts infolge Anfechtung und Sittenwidrigkeit	306
c. Fortfall des Nutzungsrechts infolge Verzichts, Rückrufs, einvernehmlicher Parteivereinbarung bzw. vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechtsvertrags	307
aa. Akzessorische Bindung an das höherrangige Nutzungsrecht	310
(1). Derivativer Charakter von Nutzungsrechten	311
(2). Lediglich bedingte Rechtseinräumung	313
bb. Urheberrechtlicher Sukzessionsschutz gem. § 33 UrhG	314
(1). Regelungsgehalt und Reichweite des § 33 UrhG	315
(a). Sukzessionsschutz bei Inhaberwechsel	315
(b). Sukzessionsschutz bei Verzicht auf das Nutzungsrecht	317
(2). Gesetzgeberische Wertung der Weiterwirkung von Nutzungsrechten	320
(3). Interessenabwägung	322
(a). Interessenabwägung anhand generalisierter Maßstäbe	323
(aa). Gesetzliche Wertung zum Schutz von Urheberinteressen	324
(bb). Gesetzliche Wertung zugunsten von Verwerterinteressen	328
(cc). Allgemeininteressen	332
(b). Reichweite einer Interessenabwägung	333

cc.	Dinglicher Charakter von Nutzungsrechten	335
	(1). Rechtseinräumung mit Dauerleistungscharakter	338
	(2). Begründung einer dinglichen Wirkung	341
	(a). Ableitung aus der gesetzlichen Ausgestaltung der Nutzungsrechte	342
	(aa). Sukzessionsschutzrechtliche Wertung	344
	(bb). Differenzierung zwischen schuldrechtlicher und dinglicher Ausgestaltung	347
	(b). Stellungnahme	348
d.	Zwischenergebnis	351
2.	Rechtsfolgen bei Beendigung des schuldrechtlichen Nutzungsvertrags	353
a.	Grundsatz kauzaler Zweckbindung	354
b.	Differenzierung zwischen dem Kausalitäts- und Abstraktionsprinzip sowie der kauzalen Zweckbindung	356
aa.	Beendigung unter Zugrundelegung des Abstraktionsprinzips	357
	(1). Auswirkung auf übertragene Nutzungsrechte	358
	(2). Auswirkungen auf abgeleitete Nutzungsrechte	359
	(3). Zwischenergebnis	360
bb.	Beendigung unter Zugrundelegung nur eingeschränkter Abstraktion	361
	(1). Rechtsfolgen der Beendigung des Nutzungsvertrags auf erster Erwerbsebene	364
	(a). Auswirkungen bei Übertragung des Nutzungsrechts	364
	(b). Auswirkungen auf abgeleitete Nutzungsrechte	367
	(2). Rechtsfolgen der Beendigung des Nutzungsvertrags auf zweiter bzw. nachfolgender Erwerbsstufe	371
	(3). Zwischenergebnis	372

cc. Beendigung unter Zugrundelegung des Kausalitätsprinzips	373
dd. Zwischenergebnis	374
c. Rechtsfolgen bei vertraglichen Abreden im Nutzungsrechtsvertrag	376
II. Ergebnis	378
B. Würdigung der bisher gefundenen Ergebnisse und eigener Lösungsansatz	380
I. Natürliche Beendigung des Nutzungsrechts	380
II. Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts	381
1. Würdigung der einzelnen in der Literatur vertretenen Lösungsansätze	381
2. Würdigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	385
3. Zugrundelegung eines dogmatischen Wertungsansatzes	389
a. Zulässigkeit einer teilweisen Verdinglichung einfacher Nutzungsrechte im Wege der Rechtsfortbildung	392
b. Angleichung des Schutzes an das betroffene Schutzinteresse der Rechtsordnung	393
aa. Zugrundelegung verkehrsrechtlicher Erwägungen	393
bb. Einschränkungen zugunsten von Urheberinteressen	397
cc. Struktur des Urhebervertragsrechts	399
c. Ergebnis	401
III. Beendigung des Nutzungsrechtsvertrags	403
1. Auswirkungen der Beendigung auf die nachrangigen Nutzungsrechte	403
2. Auswirkungen der Beendigung auf das nachgelagerte Vertragsverhältnis	408
a. Vertragliche Nebenpflichten	408
b. Vertraglicher Vergütungsanspruch	411
IV. Vertragliche Ausgestaltungsmöglichkeiten und gesetzlich gewährter Urheberschutz	414
1. Beschränkung und auflösende Bedingung	415
2. Bestimmung der Reichweite der Beschränkung	416
3. Verkehrsschützende Einschränkungen	419

V. Übertragbarkeit des gefundenen Ergebnisses auf andere Beendigungsgründe	420
1. Generalisierung	420
2. Differenzierung zwischen natürlicher und vorzeitiger Beendigung	422
3. Urheberrechtliche Beendigungsgründe zum Schutz von Urheberinteressen	423
a. Widerrufsrecht des Urhebers nach § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG	423
b. Kündigungsrecht nach § 40 Abs. 1 S. 2 UrhG	424
c. Rückruf wegen Nichtausübung nach § 41 UrhG	425
d. Rückruf wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG	426
e. Rückruf bei Unternehmensveräußerung nach § 34 Abs. 3 S. 2 UrhG	428
4. Insolvenzzrechtliche Auswirkungen auf die Rechtekette	428
VI. Ergebnis	430
5. Kapitel: Thesen	433
A. Begründung von Nutzungsrechten	433
B. Rechtsverkehr und Beendigung von Nutzungsrechten	435
C. Auswirkungen auf die Rechtekette	438
Literaturverzeichnis	443

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift

Abkürzungsverzeichnis

FuR	Film und Recht, seit 1985 Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
h. M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
i. d. V.	in der Fassung
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
K&R	Kommunikation und Recht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie
LG	Landgericht
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMR	MultiMedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	NRW-Rechtsprechungsreport
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
OLG	Oberlandesgericht
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n), Satz
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
u. a.	und andere
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WPPT	WIPO Performance and Phonograms Treaty
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZGE	Zeitschrift für geistiges Eigentum
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (seit 1985, früher Film und Recht – FuR)

1. Kapitel: Einführung

A. Problemstellung

Die Rechtsfolgen der Beendigung urheberrechtlicher Nutzungsrechtsverträge sind seit jeher stark umstritten. Anlass und Ausgangspunkt dieser Arbeit, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, stellt die Entscheidung *Reifen Progressiv* des Bundesgerichtshofs vom 26.3.2009 dar.¹ In dieser Entscheidung hat sich das oberste deutsche Zivilgericht erstmals mit der in der rechtswissenschaftlichen Literatur seit langem stark umstrittenen Frage, ob mit der Beendigung eines Nutzungsrechts zugleich auch die von diesem Recht abgeleiteten Nutzungsrechte fortfallen, beschäftigt und sich mit einer zu derzeit noch in der Minderheit befindlichen Meinung für einen vom Hauptrecht unabhängigen Fortbestand ausgesprochen. Die herrschende Meinung indes stand bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Standpunkt, dass mit der Beendigung des Hauptrechts zugleich auch alle nachrangig abgeleiteten Nutzungsrechte zurückfallen.

In der Praxis und Rechtswissenschaft hat die Entscheidung *Reifen Progressiv* große Aufmerksamkeit auf sich gezogen.² Dies lässt sich zum einen damit erklären, dass die Beendigung urheberrechtlicher Nutzungsrechtseinräumungen zugleich die Beantwortung einer Vielzahl dogmatisch wichtiger Fragestellungen zum Gegenstand hat, die zur Grundlage einer jeden Nutzungsrechtseinräumung gemacht werden können. So verweist das Gericht zur Begründung seiner Entscheidung z. B. auf den – in der Rechtswissenschaft nicht unumstrittenen – Rechtscharakter einfacher Nutzungsrechte, der nach Auffassung des Gerichts ein dinglicher sein soll. Zugleich wurde die Entscheidung zum Anlass genommen, um über die kausale bzw. abstrakte Ausgestaltung urheberrechtlicher Verfügungen zu spekulieren. Zum anderen aber vollzieht sich die wirtschaftliche Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke heute zunehmend stark in viel-

1 BGH, Urteil vom 26. 3. 2009 – I ZR 153/06 = GRUR 2009, 946 – *Reifen Progressiv*.

2 Vgl. z. B. Reber, ZUM 2009, 855: „Die Frage des Fortbestands von Sublicenzen bei Erlöschen des Hauptrechts beschäftigt Rechtsprechung und Literatur schon viele Jahre und ist von überragender Bedeutung in der Praxis“.

I. Kapitel: Einführung

gliedrigen und hochkomplexen Verwertungsketten, bei denen die einzelnen Nutzungsrechte auf verschiedene Personen übertragen bzw. von diesen Rechten neue Rechte abgeleitet werden. Für all diese an der Verwertungskette beteiligten Glieder ist es deshalb von zunehmend wichtiger Bedeutung, dass diese im Rechtsverkehr eine hinreichend gesicherte und verkehrsfähige Rechtsposition erwerben können. Auch der Bundesgerichtshof hat dies schließlich erkannt und mit den Entscheidungen *Take Five* und *M2Trade* vom 19.7.2012 seine Rechtsprechung nunmehr fortgeführt.³ Als Grundlage seiner Entscheidungen dient auch hier eine an den Leitlinien des Urheberrechts getroffene Interessenabwägung, die nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich zugunsten nachrangiger Verwerter und somit für einen vom Hauptrecht unabhängigen Fortbestand abgeleiteter Nutzungsrechte ausfallen soll.

Nachfolgend sollen daher in dieser Arbeit die in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung verschiedenen vertretenen Positionen gegenübergestellt und überprüft werden. Im Ergebnis gilt es dabei, einen eigenen an den dogmatischen Grundzügen des deutschen Urhebervertragsrechts orientierten Lösungsansatz zu erarbeiten, der sodann im Rechtsverkehr mit urheberrechtlichen Nutzungsrechten als allgemeine Grundlage für die vertragliche Gestaltungspraxis herangezogen werden kann.

B. Gang der Untersuchung

Auch wenn die Beendigung urheberrechtlicher Nutzungsrechtseinräumungen erst am Ende einer jeden vertraglichen Rechtsbeziehung steht und diese dazu bestimmt ist, die aus dem Schuldverhältnis entstammenden Rechte und Pflichten aufzulösen, so kann die Beendigung jedoch nicht ohne deren spiegelbildliche, die am Anfang stehende Begründung eines Nutzungsrechtsvertrags betrachtet werden. Insoweit ist die Frage nach den zulässigen Beendigungsmöglichkeiten bereits eine wichtige Vorfrage einer jeden urheberrechtlichen Vertragsgestaltung, so dass, um diese einer eigenen Regelung zuführen zu können, ein einheitliches Rechtsverständnis urheberrechtlicher Nutzungsrechtseinräumungen zwingende Voraussetzung ist. Hier setzt diese Arbeit an, indem sie auf einer dogmatisch tragfähigen

3 BGH, Urt. v. 19. 7. 2012 – I ZR 24/11 = GRUR 2012, 914 – *Take Five*; BGH, Urt. v. 19. 7. 2012 – I ZR 70/10 = GRUR 2012, 916 – *M2Trade*.

Grundlage verallgemeinerungsfähige Rechtsgrundsätze für den Rechtsverkehr zu definieren versucht.

Zu Beginn dieser Arbeit soll deshalb zunächst ein einleitendes, die allgemeinen urheberrechtlichen Grundlagen definierendes – Kapitel 2 – vorangestellt werden. Es dient dazu, die tragende – auf der monistischen Konzeption gründende – Systematik des deutschen Urheberrechtsgesetzes zu skizzieren und dabei die verschiedenen im Urheberrecht betroffenen Interessen bereits eingangs gegenüberzustellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass im weiteren Verlauf dieser Arbeit, bei dem es immer wieder auf die allgemeinen Grundlagen zurückzugreifen gilt, ein einheitliches Verständnis eines allgemeingültigen Urhebervertragsrechts zu Grunde gelegt werden kann. Ebenfalls an dieser Stelle zu skizzieren gilt es deshalb auch die Grundsätze der dogmatischen Konstruktion und Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, die als einem jeden Nutzungsrechtsvertrag immanent, seine wesentliche Hauptpflicht darstellt.

Auch wenn im Mittelpunkt dieser Arbeit die besondere Betrachtung der Rechtsfolgen der Beendigung auf den Bestand nachrangig in der Rechtskette abgeleiteter Nutzungsrechte stehen soll, so ist es für die vollständige Erfassung dieser Problemstellung unerlässlich, in einem – Kapitel 3 – zunächst die allgemeinen Grundzüge der Beendigung urheberrechtlicher Nutzungsrechtseinräumungen darzustellen. Zentrale Bedeutung gewinnt dabei der sog. *Heimfall des Nutzungsrechts*, den es als verallgemeinerungsfähige Rechtsfolge und somit als einen übergeordneten Rechtsgrundsatz den Ausführungen voranzustellen gilt (A.). Dieser Rechtsgrundsatz dient zudem als Anhaltspunkt, um sich mit der im Urheberrecht umstrittenen Frage nach der Anwendbarkeit des Abstraktions- bzw. Kausalitätsprinzips auseinanderzusetzen und diese einem eigenen Lösungsansatz zuzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Rechtsfolgen der einzelnen Beendigungstatbestände einer einheitlichen Bewertung zugeführt werden können, die es bedarf, um am Ende dieser Arbeit die jeweiligen Auswirkungen auf die Rechtskette zu würdigen.

Zur rechtsdogmatischen Einordnung der einzelnen Beendigungsrechte erforderlich ist es jedoch zunächst, die jeweiligen Voraussetzungen und Wirkungen dieser Rechte voranzustellen, und voneinander abzugrenzen. Dabei unterschieden werden muss zwischen der Beendigung des Verpflichtungs- und der Beendigung des Verfügungsgeschäfts (sog. Trennungsprinzip) sowie zwischen den bürgerlich-rechtlichen (B.) und den urheberrechtlichen Beendigungstatbeständen (C.).

Abschließend gilt es, diese Rechte miteinander ins Verhältnis zu setzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Ergebnis dieser Untersuchung verallgemeinerungsfähige Rechtsgrundsätze zum Tragen gelangen. Eine besondere Betrachtung verdient zudem die insolvenzbedingte Beendigung. Dabei geht es um die viel diskutierte Frage, ob das urheberrechtliche Nutzungsrecht zugleich ein insolvenzfestes Recht darstellt.

Zum Abschluss und als Ziel dieser Arbeit sollen sodann die gefundenen Ergebnisse zusammengeführt und in einem – Kapitel 4 – die Rechtsfolgen der Beendigung auf die Rechtekette übertragen werden. Dazu gilt es zunächst die in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung verschiedenen vertretenen Meinungen voranzustellen (A.). Unter Zugrundelegung einer rechtsdogmatischen Einordnung der Rechtsnatur urheberrechtlicher Nutzungsrechte – der Bundesgerichtshof spricht dabei von einer dinglichen – soll die Frage nach der Abhängigkeit eines abgeleiteten Nutzungsrechts an den Fortbestand eines höherrangigen Nutzungsrechts beantwortet werden. Anknüpfungspunkte sind dabei die Abhängigkeit des abgeleiteten Nutzungsrechts vom Hauptrecht selbst (Akzessorietät) sowie die Abhängigkeit des abgeleiteten Nutzungsrechts an den Fortbestand eines höherrangigen Nutzungsrechtsvertrags (kausale Zweckbindung). Diese Differenzierung ist notwendig, da Auswirkungen und Reichweite des Abstraktions- bzw. Kausalitätsprinzips auf den Bestand der Rechtekette in der Rechtswissenschaft unterschiedlich beurteilt werden.

Abschließend gilt es, die gefundenen Ergebnisse im Rahmen einer eigenen Stellungnahme zu würdigen und diese – gemessen an den dogmatischen Grundzügen urheberrechtlicher Nutzungsrechtseinräumungen – einem eigenen verallgemeinerungsfähigen Rechtsgrundsatz zuzuführen (B.).

Die Arbeit mündet in einem – Kapitel 5 – mit abschließenden Thesen, die zur Grundlage einer einheitlichen Vertragsgestaltung urheberrechtlicher Nutzungsrechtsverträge gemacht werden können.

2. Kapitel: Allgemeine urheberrechtliche Grundlagen

Zur vollständigen Erfassung der in dieser Arbeit behandelten Problemstellungen sowie um den rechtlichen Hintergrund der hierbei in Bezug zu nehmenden Regelungen hinsichtlich ihres allgemeinen Verständnisses zu erleichtern, ist es zunächst erforderlich, dieser Arbeit einen kurzen Überblick über die allgemeinen Leitlinien des deutschen Urheberrechts (A.) sowie die Grundprinzipien des urheberrechtlichen Nutzungsrechts (B.) und die hierbei verwendete Terminologie (C.) voranzustellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein auf dogmatischen Grundzügen basierender Begründungsansatz, mit dem diese Arbeit tragfähige Lösungen zu finden versucht, auch tatsächlich gelingt.

A. Leitlinien des Urheberrechts

I. Objektives Urheberrecht

Das Urheberrecht im objektiven Sinne bildet die Summe der Rechtsnormen, die das Verhältnis des Urheberrechtsinhabers zu seinem urheberrechtlich geschützten Werk regeln. Ausgestaltung hat es im Gesetz vom 9. September 1965 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (UrhG) sowie in zahlreichen europäischen⁴ und internationalen⁵ Regelungen erfahren, die Umfang, Durchsetzbarkeit und Schranken des dem Urheberrechtsinhaber gewährten subjektiven Rechts festlegen.⁶

Nach § 1 UrhG besteht das Urheberrecht an »*Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst*«, die § 2 Abs. 2 UrhG als »*persönliche geistige*

4 Insbesondere die sog. zehn Harmonisierungsrichtlinien der EU, vgl. im einzelnen bei *Rehbinder/Peukert*, Rn. 13; wobei der „*Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der Verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*“ (2001/29/EG) wohl die größte Bedeutung beizumessen ist.

5 Z. B. die Berner Übereinkunft, das TRIPS oder die WIPO-Verträge WCT und WPPT.

6 Ergänzende Regelungen treffen zudem auch das Gesetz vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht (VerlG) sowie das Gesetz vom 9. September 1965 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG).

Schöpfungen« definiert. Es erwächst unmittelbar im Zeitpunkt der Schöpfung originär beim Schöpfer (*ipso iure*), der ein umfassendes Urheberrecht mit all seinen Ausstrahlungen am Werk erwirbt (§ 7 UrhG).

Der Schutzgegenstand ist dabei abstrakter Natur. Das Urheberrecht bezieht sich nicht auf das Werk in körperlicher Form, sondern auf das immaterielle Gut als Ergebnis geistigen Schaffens. Unmittelbarer Anknüpfungspunkt ist somit zwar das geistige Werk als solches, in erster Linie jedoch bezweckt das Urheberrecht den mittelbaren Schutz der schöpferischen Persönlichkeit, indem es eine rechtliche Herrschafts- und Verfügungsbefugnis zum Schutze seiner ideellen und materiellen Interessen begründet (§ 11 UrhG).

Neben dem originären Urheberrecht selbst enthält das Urheberrechtsgesetz in seinem 2. Teil zugleich die Regelungen über die verwandten Schutzrechte. Anders als zur Begründung des Urheberrechts wird in den §§ 70 ff. UrhG ein sog. Leistungsschutzrecht für bestimmte Kultur vermittelnde Leistungen gewährt, welche zwar selbst nicht an einer eigens erbrachten geistigen Schöpfung anknüpfen, sich in aller Regel aber auf ein fremdes, von einem Urheber geschaffenes Werk beziehen. Die Konzeption ist dabei weitestgehend an die des Urheberrechts angeglichen, und der eigens verliehene Schutzrechtsinhalt tritt neben den des Urheberrechts des Schöpfers. Rechtspolitisch belohnt wird damit der organisatorisch und finanziell erbrachte Aufwand des Werkmittlers, dessen es zur vermittelnden Leistung bedarf.

II. Subjektives Urheberrecht

Das Urheberrecht im subjektiven Sinne stellt dabei die Berechtigung und den Anspruch des Werkschöpfers an seinem individuellen Werk und somit das Monopolrecht an seinem urheberrechtlich geschützten Gut dar. Es begründet eine ausschließliche Herrschafts- und Verfügungsbefugnis des Urhebers mit einer dem Eigentumsschutz vergleichbaren gegenständlichen Wirkung, die als ein absolutes Recht gegenüber jedermann wirkt. Der Urheber kann somit die ihm eingeräumte Entscheidungsfreiheit zum einen zur Wahrung seiner urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen nutzen, aber auch als vermögenswertes Recht auf dem so geschaffenen Markt wirtschaftlich frei verwerten.

Zur Wahrung der persönlichkeitsrechtlichen Belange (*droit moral*) gewährleistet das Gesetz insbesondere Einzelbefugnisse wie das Veröffentli-

chungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und das Recht auf Werkintegrität (§ 14 UrhG) sowie eine Reihe weiterer persönlichkeitsrechtlich geprägter Befugnisse, die das geistige Band des Urhebers zu seinem Werk aufrechterhalten. Hervorzuheben sind vor allem die urheberrechtlichen Rückrufsrechte, die es dem Urheber beispielsweise gem. § 42 Abs. 1 UrhG ermöglichen, ein Nutzungsrecht an seinem Werk wegen einer gewandelten Überzeugung zurückzurufen.

Den Schutz der Verwertungsinteressen ermöglicht das Urheberrechtsgesetz infolge ausschließlicher Verwertungsrechte, die es dem Urheber vorbehalten, das geschützte Werk auf die gesetzlich umschriebene Art und Weise zu nutzen und Dritte von der Nutzung auszuschließen (§ 15 UrhG). Diese Verwertungsrechte können mittels Einräumung von Nutzungsrechten auf Dritte übertragen und somit einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden (§ 31 UrhG). Zur wirksamen Durchsetzung seiner Ausschließlichkeitsrechte stellt das Gesetz dem Urheber in § 97 UrhG Ansprüche zur Beseitigung, Unterlassung und zum Schadensersatz zur Seite. Strafrechtliche Schutzvorschriften gewähren zugleich Schutz gegen Angriffe auf die vom Staat mittels des Urheberrechtsgesetzes zugewiesenen immateriellen Rechtsgüter (§§ 106 ff. UrhG).

III. Funktion und Interessen

Die Begründung des Urheberrechts als subjektives Herrschaftsrecht, wie auch seine objektiv-rechtliche Normierung, wird grundlegend aus dem naturrechtlichen Postulat des geistigen Eigentums abgeleitet.⁷ Dieses dient in der Rechtsprechung des BVerfG zugleich als Anknüpfungspunkt, um die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urheberrechts zum Inhalt des verfassungsrechtlichen Eigentums im Sinne des Art. 14 GG zu zählen.⁸ Aufgrund seines persönlichkeitsrechtlichen Bestandteils kann sich der Urheber zudem auf einen aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten Schutz berufen.

7 Vgl. *Ulmer*, § 16; *Hubmann*, ZUM 1988, 4 ff.; *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 10; *Dreier/Schulze/Dreier*, Einl. Rn. 10 m.w.N. auch zum utilitaristisch geprägten Verständnis des angloamerikanischen Copyrights; siehe hierzu auch sogleich unten unter: Kapitel 2, A., IV.

8 Vgl. BVerfGE 31, 229.

2. Kapitel: Allgemeine urheberrechtliche Grundlagen

Im Mittelpunkt des Urheberrechtsgesetzes steht somit die Person des Urhebers, die es umfassend zu schützen gilt und auf die das Urheberrecht nach traditionellem Verständnis auszurichten ist.⁹ So will *Schack* das Urheberrecht als das Recht des schöpferischen Geistes verstanden wissen, mit dessen Schutz die Rechtsordnung ihre besondere Wertigkeit und den Respekt vor dem schöpferisch tätigen Individuum zum Ausdruck bringe.¹⁰ *Schricker* hingegen vertritt die Meinung, dass das Urheberrecht primär dem „Schutz qualifizierter menschlicher Kommunikation“ zu dienen bestimmt sei, das als Grundvoraussetzung urheberrechtlich geschützten Schaffens eine individuelle, eine „*Aussage*“ implizierende wahrnehmbare menschliche Gestaltung in den Bereichen der Literatur, Wissenschaft und Kunst voraussetze.¹¹

Zunehmend in den Vordergrund dieser Diskussion gerückt ist jedoch die Qualifizierung des Urheberrechts als sog. Wirtschaftsrecht, das infolge zunehmend kommerzieller Werknutzung – in digitaler Form – an wesentlicher Bedeutung als ein wirtschaftlich verwertbares Schutzrecht gewonnen hat. Neben der idealistischen, der Befriedigung kultureller Bedürfnisse dienenden Seite, ist daher heute vor allem die materielle Ausprägung von grundlegender Bedeutung, die zugleich einen großen Wirtschaftszweig, die sog. Kulturwirtschaft, zum Gegenstand hat.¹²

Während die Berner Übereinkunft – dem im 19. Jahrhundert kontinental-europäisch geprägten Urheberrechtsverständnis folgend – ihren Schwerpunkt noch im Bereich der Literatur und Kunst verortet wissen will, hat sich infolge der aktuell geführten urheberrechtspolitischen Debatte dieser Ansatz hin zu einem verwertungsrechtlichen Schwerpunkt stark verschoben. Spätestens mit Begründung des Übereinkommens über den Schutz handelsbezogener Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS) im Jahre 1995 und dem europäischen Bestreben nach zunehmender Harmonisierung des Binnenmarktes rückt auch das hiezulande auf naturrechtlichen Grundlagen gründende Urheberrecht dem angloamerikanischen Co-

9 Vgl. *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 8.

10 Vgl. *Schack*, Rn. 7.

11 Vgl. *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 7.

12 Vgl. *Fromm/Nordemann/A.Nordemann*, Einl. Rn. 3 ff.; *Dreier/Schulze/Dreier*, Einl. Rn. 10, 12 f., 17a; *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 1, 9, 21 ff.; *Rehbinder/Peukert*, Rn. 6 ff.; a. *Schack*, Rn. 5, der sich mit dem Hinweis, dass der Urheber mittels eines solchen wirtschaftsrechtlichen Begründungsansatzes zu sehr in den Hintergrund gedrängt würde, gegen die Funktion als „*das Recht der Kulturwirtschaft*“ ausspricht.

pyrightverständnis, das das Urheberrecht mit seinen verwertungsrechtlich ausgeformten Komponenten vielmehr als ein vorwiegend *utilitaristisch* ausgeprägtes Schutzrecht begreift, immer näher.¹³

Anders als das deutsche Urheberrechtsverständnis, fehlt dem angloamerikanischen Begründungsansatz gerade die typische Ausrichtung auf die Person des Urhebers, sondern stellt vielmehr die ökonomisch geprägte Optimierung der Herstellung, Verbreitung und Nutzung schöpferischer Werke in den Vordergrund.¹⁴ Somit liegt der Grund der Eigentumszuweisung nicht in naturrechtlichen Überlegungen, sondern will vielmehr mittels belohnenden Anreizes zur schöpferischen Leistung vor allem die Verwertungsindustrie zu neuen Investitionen in die Produktion und Distribution innovativer Kulturgüter ermutigen.¹⁵ Ein Ansatz, der auch im kontinental-europäisch geprägten Rechtskreis zunehmend in den Mittelpunkt rückt und bei der Auslegung des geltenden Rechts sowie dem Bestreben nach grundlegenden Urheberrechtsreformen immer deutlicher zum Tragen kommt.¹⁶

1. Interessenausgleich

Durch Zuweisung einer subjektiven Herrschaftsmacht am geistigen Werk bezweckt das Urheberrecht zwar den Schutz des Werkes, zielt aber mittelbar auch auf die beteiligten Interessen in den zwischenmenschlichen Beziehungen ab.¹⁷ Gegenstand des Urheberrechts ist daher gleichfalls die Beziehung des Urhebers zu anderen Personen. In seiner Funktion als monopolisierendes Schutzrecht kommt dem Urheberrecht mithin auch die zentrale Funktion des Ausgleichs zu, indem es sämtliche im Bereich des

13 Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, Einl. Rn. 10, 13; Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 1, 9.

14 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 9; Dreier/Schulze/Dreier, Einl. Rn. 10.

15 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 9.

16 Vgl. Berger/Wündisch/Berger, § 1 Rn. 17.

17 Vgl. Reh binder/Peukert, Rn. 128, die auf den allgemeinen Zweck und das Wesen der Rechtsordnung, zwischenmenschliche Beziehungen regeln zu wollen, verweisen. Insoweit werden auch im Sacheigentum die geschützten Interessen durch den Bezug auf die Sache selbst umgrenzt.

kulturwirtschaftlichen Schaffens beteiligte Interessen in einen gerechten Einklang zu bringen versucht.¹⁸

Nach dem herkömmlichen Leitbild ist dabei grundsätzlich vom Vorrang der Urheberinteressen auszugehen,¹⁹ doch müssen die Belange der Allgemeinheit, der Kunst und der Wissenschaft sowie der einzelnen Verbraucher und Werkvermittler stets miteinander abgewogen und in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. So sind neben einer individualrechtlichen Begründung schließlich auch das Allgemeininteresse an einem reichhaltigen Kulturleben sowie das Interesse an einem möglichst breiten Werkzugang hervorzuheben.²⁰ Die zentrale Aufgabe besteht demnach darin, die Entlohnung des geistig schaffenden Urhebers zu sichern als auch die Vermittlung von Kulturgütern zu regulieren. Zudem beschränkt sich das Urheberrecht nicht nur auf die Belange der individuellen Schöpfer gegenüber den Werkverwertern und gegenüber Dritten, sondern regelt zugleich die Beziehungen der Urheber und Rechtsinhaber zu den Wettbewerbern und stellt somit gleichzeitig ein Teil des allgemeinen Wirtschaftsrechts dar.²¹ Wesentliches Ziel ist von daher eine Ausgestaltung des Urheberrechts, das geeignet ist, zum optimalen geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritt beizutragen.²²

2. Interessen des Urhebers

Der urheberrechtliche Schutz dient zunächst zur Sicherung der Interessen des Werkschöpfers. Die geistig-schöpferische Tätigkeit ist Ausdruck der Persönlichkeit ihres Urhebers und Ergebnis seiner geistigen Arbeit. Zudem ist sie geeignet, einen wertvollen Beitrag zur kulturgesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Insoweit bezweckt die Rechtsordnung eine Art Belohnung und stellt dem Schöpfer ein dem Eigentum ähnliches Recht zur

18 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 11 ff.; Dreier/Schulze/Dreier, Einl. Rn. 1.

19 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 13; Berger/Wündisch/Berger, § 1 Rn. 15.

20 Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn. 119.

21 So resümiert die sog. europäische Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG: „Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht nur für die Förderung von Innovation und kreativen Schaffen wichtig, sondern auch für die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“.

22 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 19.

Seite, welches es ihm ermöglicht, über das „Ob“ und das „Wie“ der Werknutzung zu bestimmen und vor allem eine Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Nutzung durchzusetzen.²³ Wesentliches Merkmal ist dabei die Versorgungs- und Entlohnungsfunktion, die darauf abzielt, dem Urheber einen adäquaten Lohn für seinen Arbeitsaufwand an der Werkschöpfung zu sichern und ihm somit einen ausreichenden Lebensunterhalt zu verschaffen und zu seiner Existenzsicherung beizutragen (Alimentationsprinzip). Es handelt sich hierbei um eine soziale Aufgabe, deren Erfüllung vom Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes aus geboten ist. Zudem folgt aus dem Inhalt der Eigentumsgarantie der grundsätzliche Anspruch, dass dem Urheber der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zuzuordnen ist,²⁴ welcher zugleich in § 11 S. 2 UrhG gesetzlich gesichert ist.²⁵

3. Interessen der Allgemeinheit

Zugleich gilt es, das Interesse der Allgemeinheit, urheberrechtlich geschützte Werke möglichst ungehindert genießen zu können, mit den individuellen Schutzrechtsinteressen des Urhebers in gerechten Einklang zu bringen. Geisteswerke stellen den Kulturbesitz einer ganzen Nation dar, weshalb eine weitgehende Monopolisierung von Geistesgütern mit dem Allgemeininteresse stark im Widerspruch steht.²⁶ Das Urheberrecht ist daher, wie auch das Sacheigentum und andere subjektive Rechte, im Interesse Dritter und der Allgemeinheit von Verfassung wegen gem. Art. 14 Abs. 2 GG umfangmäßig zu begrenzen (Sozialbindung des Urheberrechts).²⁷ Bedeutsamste Beschränkung ist dabei die zeitliche Schutzbegrenzung auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Aber

23 Vgl. die amtl. Begr. BT-Drucks. IV/270 S. 27; Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 13.

24 Vgl. BVerfG 31, 229, 243.

25 Sowie die internationale Konvention des Art. 9 Abs. 2 RBÜ, auf den Art. 9 Abs. 1 TRIPS verweist.

26 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 17; Schricker, GRUR 1992, 242 ff.; Rebinder/Peukert, Rn. 119.

27 Vgl. die amtl. Begr. BT-Drucks. IV/270 vor § 45: Die allgemeinen Belange haben gemein, dass „der Urheber insbesondere dort im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu seinen Werken gewähren muss, wo diese unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, die ihrerseits Grundlage für sein Werk-schaffen sind“.

auch während der Schutzdauer enthält das Urheberrecht in den §§ 44a – 63a UrhG eine ganze Reihe von Beschränkungen zugunsten privater und allgemeiner Interessen, die das urheberrechtliche Schutzrecht mittels Ausnahmebestimmungen zugunsten von Zugangs-, Nutzungs- und Wettbewerbsinteressen umfangmäßig begrenzen sollen (Schranken des Urheberrechts). Zu beachten gilt es jedoch, dass bei der Auslegung dieser Bestimmungen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis stets gewahrt bleiben muss.²⁸ Dem Grundsatz folgend, dass der Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist (§ 11 S. 2 UrhG), sind die Schrankenbestimmungen daher besonders eng auszulegen.²⁹ Zulässig sind nur solche, die einen bestimmten Sonderfall zu begründen vermögen, durch deren freie Nutzung eine normale Auswertung nicht beeinträchtigt wird sowie das berechnete Interesse des Urhebers einer Ausnahmeregelung grundsätzlich nicht unzumutbar entgegensteht.³⁰

4. Interessen der Werkvermittler

Von zentraler Bedeutung für den wirtschaftlichen Mehrwert des urheberrechtlich geschützten Werkes sind vor allem auch die Interessen der Werkvermittler. Dabei handelt es sich vornehmlich um solche, die die Produktion und Verwertung des Werkes realisieren. Auch wenn es dem Urheber mit voranschreitender Digitalisierung heute vielfach selbst möglich ist, Werke mit eigenem Kapitaleinsatz zu produzieren, so kommt den Werkvermittlern bei der Verbreitung dieser Werke auch weiterhin eine wesentliche Rolle zu.³¹ Neue Verwertungstechniken und Nutzungsmöglichkeiten bieten zunehmend technisch-komplexe Verwertungsstrukturen, die die Einschaltung von kommerziell agierenden Verwertern in weitaus stärkerem Umfang als früher erforderlich machen.

Neben den Produzenten sind zunehmend auch Werkvermittler als sog. *Intermediäre*, die ohne eigens urheberrechtlich geschützte Inhalte zu pro-

28 Vgl. BGH, ZUM 2002, 740 – *Elektronischer Pressespiegel*.

29 Vgl. die st. Rspr des BVerfG und der Instanzenorgane sowie des EuGH: siehe nur BGH, GRUR 1994, 80, 801 – *Museumskatalog*, sowie die weiteren Nachweise bei Dreier/Schulze/Dreier, Vor 44a Rn. 7.

30 Sog. Drei-Stufen-Test; Art. 9 II RBÜ; Art. 13 TRIPS-Abkommen; Art. 5 Abs. 5 der sog. europäischen Harmonisierungsrichtlinie 2001/29/EG.

31 Vgl. Schricker/Loewenheim/*Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 15.

duzieren, sondern mittels Mehrwert- oder Informationsdienstleistungen den Zugang zu fremden Werken vermitteln, in den Mittelpunkt der Werkverwertung gerückt. Ihnen kommt insoweit eine neue Rolle zu, da sie lediglich Nutzungsrechte erwerben und diese in der Rechtekette an den Endnutzer weiter lizenzieren bzw. nur die technische Infrastruktur den Nutzern zur Verfügung stellen und diese die urheberrechtlich relevanten Verwertungshandlungen sodann selber vornehmen.

Allen kommerziellen Werkvermittlern gemein ist dabei, dass sie einen meist sehr beachtlichen Kapitaleinsatz erbringen müssen, um die urheberrechtlich geschützten Werke am Markt zugänglich zu machen. Zentrale Aufgabe des Urheberrechts ist es mithin, die von den einzelnen Vermittlern erbrachten Investitionskosten zu sichern und ihnen den wirtschaftlichen Mehrwert des produzierten Werkes zuzuweisen (Amortisationsprinzip). Hierzu erforderlich ist es bei der Auslegung urheberrechtlicher Bestimmungen, die gewinnwirtschaftlichen Interessen der Werkverwerter mit denen der Urheber abzuwägen und in einen gerechten Einklang zu bringen.³² Dass das Urheberrechtsgesetz dabei nicht nur einseitig vom Schutz des Urhebers ausgeht, sondern bei der Vertragsauslegung auch die Interessen der Verwerter zu stärken versucht, zeigen die §§ 88, 89, 38 Abs. 1 UrhG, die diesen eine umfassend gesicherte Verwertungsgrundlage sichern sollen. Der in § 33 normierte Sukzessionsschutz verdeutlicht ebenfalls, dass sich der Gesetzgeber in den dort normierten Fällen für einen Vorrang von Verwerter- gegenüber Urheberinteressen ausgesprochen hat – eine Wertung, die der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen „*Take Five*“ und „*M2Trade*“, die es an späterer Stelle noch umfassend zu würdigen gilt,³³ aufgegriffen und unter Hinweis auf das Vertrauen der Rechtsinhaber in die Amortisation ihrer Investitionen, über den Wortlaut der Vorschrift hinaus, auch auf den Fortbestand abgeleiteter Nutzungsrechte in der Rechtekette ausgedehnt hat.³⁴

Wichtiges rechtspolitisches Ziel der aktuell geführten urheberrechtspolitischen Debatte ist es mithin, auch in Zukunft der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts in all seinen materiellen und

32 Vgl. Beger/Wündisch/Berger, § 1 Rn. 16.

33 Vgl. hierzu unten unter: Kapitel 4, B.

34 Vgl. BGH, GRUR 2012, 914, 915 Tz. 16 – *Take Five*; BGH, GRUR 2012, 916, 918 Tz. 24 – *M2Trade*.

ideellen Ausformungen hinreichend Rechnung zu tragen.³⁵ Wichtige Industrien, wie Verlage, Film- und Fernsehproduzenten sowie Softwareentwickler und Datenbankhersteller, sind dabei in ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und Verhaltensweisen weitgehend vom Urheberrecht abhängig, so dass es deren Interessen im Hinblick auf eine ökonomisch ausreichend gesicherte Grundlage bei der nachfolgenden Auslegung urheberrechtlicher Bestimmungen stets mit einzubeziehen gilt – ein Ansatz, der sich schließlich auch mit dem in § 11 S. 2 UrhG verankerten Urheberschutz in Einklang bringen und rechtfertigen lässt, da nur so, mittels Schaffung einer effektiven und umfassenden Verwertungsstruktur, dem Ziel, den Urheber an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes angemessen zu beteiligen, auch tatsächlich vollumfänglich Rechnung getragen werden kann.³⁶ Diese Abwägung gegenseitiger Interessen muss daher auch bei der nachfolgenden Suche nach dogmatisch tragfähigen Ergebnissen stets Beachtung finden. Nur so kann der Ausformung eines Urheberrechts, das geeignet ist, zum optimalen geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritt beizutragen,³⁷ auch tatsächlich hinreichend Rechnung getragen werden.

IV. Historische Begründung des Urheberrechts

Um die Konzeption des deutschen Urheberrechtsgesetzes, insbesondere mit seinen verwertungsrechtlichen Komponenten in Form von Nutzungsrechten, besser verstehen zu können, soll dieser Arbeit eine kurze historische Genese vorangestellt werden. So kann verdeutlicht werden, warum das deutsche Urheberrecht eine dem monistischen Leitbild folgende Ausgestaltung erfahren hat, welches wiederum Voraussetzung ist, um die verwertungsrechtliche Seite des Urheberrechts mittels Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte als Kern dieser Arbeit vollumfänglich zu durchdringen.

35 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 24; Dreier/Schulze/Dreier, Einl. Rn. 14.

36 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 15.

37 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 19.

1. Theorie vom Verlageigentum

Historisch ist das Bedürfnis eines wirksamen Urheberschutzes auf die Erfindung des Buchdrucks (um 1440) zurückzuführen. Ausgehend vom anfänglichen Verständnis eines Verlegerrechts wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur zur Begründung des urheberrechtlichen Wesensgehalts zunächst auf die Herkunft aus dem Gewerberecht verwiesen.³⁸ Das Urheberrecht stellte damals noch ein aus den zahlreichen Regelungen des Nachdrucks resultierendes generelles Privileg dar, das seinem Wesen nach ein aus wirtschaftlichen und kulturellen Zweckmäßigkeitserwägungen hervorgegangenes Monopolrecht zugunsten des Verlagswesens beinhaltete. Anzuknüpfender Schutzgegenstand war dabei noch das Werk in körperlicher Form.

2. Theorie vom geistigen Eigentum

Erst infolge der im 18. Jahrhundert zunehmenden Aufklärung fand ein vom naturrechtlichen Gedanken geprägter Sinneswandel hin zu einem Autorenrecht statt, das sich fortan darauf konzentrierte, das Eigentum am Manuskript von dem in ihm verkörperten Geist zu trennen. Ein noch lange vorherrschender Gewerbeschutzgedanke, getragen von den Theorien des Privilegienwesens und des Verlageigentums, geriet schließlich zugunsten einer vom Gerechtigkeitsgedanken geprägten Lehre vom „geistigen Eigentum“ des Urhebers immer mehr ins Hintertreffen. So war es in Deutschland zunächst *Johann Stephan Pütter*³⁹, der die Rechte des Autors wie folgt aus der Natur der Sache begründete: Werke sind „*unstreitig ein wahres Eigentum ihres Verfassers, so wie jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiß sein Dasein zu danken hat, als sein Eigentum ansehen kann*“. Kurz darauf trennten nun auch *Immanuel Kant*⁴⁰ und *Johann*

38 Vgl. zur Geschichte des Urheberrechts mit jeweils weiteren Nachweisen: Schricker/Loewenheim/Vogel Einl. Rn. 88 ff.; Rehbinder/Peukert, Rn. 23 ff. Schack, Rn. 88 ff.

39 Vgl. Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft 1774.

40 Vgl. Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks 1785 – abgedruckt in UFITA 106 (1987), 137-144.

2. Kapitel: Allgemeine urheberrechtliche Grundlagen

*Gottlieb Fichte*⁴¹ den körperlichen vom geistigen Aspekt – das Sacheigentum an Manuskript und Büchern von den geformten Gedanken des Verfassers. Im Gegensatz zu der nunmehr in England und Frankreich etablierten Theorie vom geistigen Eigentum konnte sich eine solche Auffassung in Deutschland – rechtshistorisch bedingt – nicht durchsetzen.⁴² Grund für die Ablehnung war die in der Pandektenwissenschaft verwurzelte Überzeugung, dass der Eigentumsbegriff auf körperliche Gegenstände beschränkt bleiben müsse, und die daraus resultierende Furcht von einer Verflüchtigung des Eigentumsbegriffs im Falle seiner Ausdehnung auch auf unkörperliche Gegenstände.⁴³

Im Gegensatz zur Lehre vom geistigen Eigentum, die sich von der Vorherrschaft materieller Vermögensinteressen nicht ausreichend befreien konnte und die ideellen Interessen des Urhebers nicht genügend würdigte, wurde das Urheberrecht im 19. Jahrhundert zunehmend von persönlichkeitsrechtlichen Gedanken geprägt. Richtungsweisend war dabei die idealistische Deutung des Urheberrechts von *Otto von Gierke*⁴⁴, der – einem persönlichkeitsrechtlichen Ansatz folgend – das Urheberrecht, als ein Herrschaftsrecht über die individuelle Schöpfung, der Persönlichkeitsphäre des Urhebers zuordnete. Der Kern des Rechts liege in der Befugnis des Schöpfers, über die Wiedergabe seines Werkes zu entscheiden. Er leugnete zwar nicht die vermögensrechtliche Komponente des Urheberrechts, verstand sie jedoch als bloße Ausstrahlung seines personenrechtlichen Herrschaftsbereichs – ein Aspekt, der für die weitere deutsche Rechtsentwicklung von maßgebender Bedeutung war.

3. Theorie vom Immaterialgüterrecht

Basierend auf dem Erkenntnisgewinn, dass das Urheberrecht weder reines Vermögens- noch reines Persönlichkeitsrecht darstelle, begründete *Josef Kohler* seine heute noch gültige Lehre vom Immaterialgüterrecht. Von den

41 Vgl. *Fichte*, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks 1793 – abgedruckt in UFITA 106 (1987), 155-172.

42 Vgl. *Allfeld*, S. 15 m.w.N.; *Riezler*, S. 11; *Rehbinder/Peukert*, Rn. 33 ff..

43 Vgl. *Kohler*, AcP 82 (1894), 141, 150 ff.

44 Vgl. v. *Gierke*, Deutsches Privatrecht I 1895 S. 762 ff. – S. 748-848 – abgedruckt in UFITA 125 (1994), 103-200.

Ideen des deutschen Idealismus und der Philosophie *Fichtes*, *Hegels*⁴⁵ und *Schopenhauers*⁴⁶ geleitet, sei das Urheberrecht „ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlich, nicht faß- und greifbaren Rechtsgute“.⁴⁷ Als Verfechter einer dualistischen Auffassung sei das Urheberrecht ein Herrschaftsrecht an vermögenswerten immateriellen Gütern, neben das gleichwohl mit wechselseitigem Bezug das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schöpfers trete. Beide Rechte sind miteinander verklammert, bilden jedoch kein einheitliches Recht, sondern bestehen getrennt nebeneinander.⁴⁸ Im 20. Jahrhundert reifte sodann die Überzeugung einer monistischen Konzeption des Urheberrechts, das sowohl materielle als auch ideelle Elemente aufweise, ohne in einen vermögensrechtlichen und einen persönlichkeitsrechtlichen Teil zu zerfallen. Nach grundlegender Meinung stellte das Urheberrecht vielmehr ein einheitliches Recht mit voneinander untrennbaren persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Befugnissen dar.

Nach heutigem Verständnis handelt es sich bei dem Urheberrecht hinsichtlich der vermögensrechtlichen Seite um Immaterialgüterrecht – ein Herrschafts- bzw. Nutzungsrecht an verselbstständigten geistigen Gütern, deren Verkehrswert durch eine individuelle Leistung des Menschen geschaffen wurde – sowie hinsichtlich des Schutzes der ideellen Urheberinteressen um Persönlichkeitsrecht.⁴⁹ Das Urheberrecht ist demzufolge weder reines Vermögens- noch reines Persönlichkeitsrecht, sondern beansprucht für sich vielmehr eine Sonderstellung im Rechtssystem.⁵⁰ Nach heutiger Meinung lässt sich der Schutz beider Interessengruppen gedanklich nicht mehr voneinander trennen. Basierend auf Arbeiten von *Allfeld*,⁵¹ *Ulmer*⁵² und *Hubmann*⁵³, konnte sich schließlich der Gedanke einer monistischen Konzeption als einheitliches Recht mit vermögensrechtlichen

45 Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821.

46 Vgl. *Schopenhauer*, Ueber Schriftstellerei und Stil, 1882.

47 Vgl. *Kohler*, S. 128 ff.; *ders.*, UFITA 123 (1993), 81 ff.

48 Vgl. zur Kritik an der dualistischen Theorie: *Ulmer*, § 17 II.

49 Vgl. zur Theorie des Immaterialgüterrechts umfassend: *Troller*, Bd. I 3. Kap.; *Hubmann*, FS für *Lehmann*, 812, 821; *Götting*, S. 10; *Schoenherr*, FS für *Troller*, 57, 62; zum Persönlichkeitsrecht: *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht.

50 Vgl. ausführlich: *Ulmer*, §§ 17, 18; *Rehbinder/Peukert*, Rn. 48 ff.; *Schack*, Rn. 19 ff.; *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 28;.

51 Vgl. *Allfeld*, S. 20 f.

52 Vgl. *Ulmer*, §§ 16 ff.

53 Vgl. *Hubmann*, § 8.

sowie persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen durchsetzen – ein allgemeines Leitbild, das mit § 11 UrhG Eingang in das 1965 kodifizierte Urheberrechtsgesetz gefunden hat.

4. Monistisches Leitbild des deutschen Urheberrechts

Aus der monistischen Konzeption des deutschen Urheberrechtsgesetzes folgend, erklärt das Gesetz in § 29 Abs. 1 UrhG die Unübertragbarkeit des Urheberrechts zu seinem übergeordneten Rechtsgrundsatz. Das Urheberrecht kann mithin, anders als die gewerblichen Schutzrechte, weder mit seinen verwertungs- noch mit seinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen als solche auf einen anderen übertragen werden.⁵⁴ Infolge der engen untrennbaren persönlichen Bindung des Urhebers zu seinem Werk vereint die monistische Konzeption sowohl die ideellen als auch die materiellen Interessen des Urhebers zu einem einheitlichen Urheberrecht mit doppelter Funktion (§ 11 UrhG),⁵⁵ die es zugunsten des Urhebers bei der Auslegung der urheberrechtlichen Bestimmungen stets zu beachten gilt.⁵⁶

Besonders veranschaulichend beschrieben hat diese Konzeption *Eugen Ulmer*,⁵⁷ der den Urheberrechtsschutz und die aus dem Urheberrecht fließenden Befugnisse in Form eines Baumes verbildlicht darstellt: Die bei-

54 Zuvor waren Urheberrechte gemäß § 8 Abs. 3 LUG und § 10 Abs. 3 KUG frei übertragbar; allerdings rückte die Rechtsprechung von der vollen Übertragbarkeit des gesamten Urheberrechts ab, indem sie auch bei „unbeschränkter“ Rechtsüberlassung annahm, dass ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht beim Urheber verbleibe, vgl. RGZ 123, 312, 320 – *Wilhelm Busch*. Vgl. auch die Amtl. Begründung zu § 29 UrhG bei *Haertel/Schiefler*, S. 182f.

55 Im Gegensatz hierzu die „dualistische Theorie“, die beispielsweise in Frankreich, Belgien und in der Schweiz die Urheberrechtsdogmatik bestimmt. Vermögensrecht und allgemeines Persönlichkeitsrecht des Schöpfers sind zwar miteinander verklammert, bilden jedoch eigenständige unabhängig nebeneinander bestehende Rechte; vgl. hierzu *Kohler*, AcP 82 (1894), 141, 150ff.; in Deutschland noch bis in neuere Zeit vertreten von *de Boor*, Vom Wesen des Urheberrechts, S. 35; *Müller*, Bemerkungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, UFITA 2 (1929), 367 ff.; zur „monistischen Theorie“ vgl. *Ulmer*, §§ 16ff.; *Hubmann*, § 8; *Rehbinder/Peukert*, Rn. 51; *Schack*, Rn. 306 ff.; *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 28, sowie zur Entwicklung der Urheberrechtslehre und -gesetzgebung in Deutschland vgl. Rn. 107 m.w.N.

56 Vgl. BT-Drucks. IV/270 S. 43.

57 Vgl. *Ulmer*, S. 116.

den ideellen und materiellen Interessengruppen „erscheinen, wie bei einem Baum, als die Wurzeln des Urheberrechts, und dieses selbst als der einheitliche Stamm. Die urheberrechtlichen Befugnisse aber sind den Ästen und Zweigen vergleichbar, die aus dem Stamm erwachsen. Sie ziehen die Kraft bald aus beiden, bald ganz oder vorwiegend aus einer der Wurzeln“, wobei mal ihr ideeller und mal ihr materieller Gehalt zu überwiegen scheinen, in ihrem Wesen sich aber beide Wurzeln stets überlappen, denn die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse sind zugleich von materiellem Gehalt geprägt, wie umgekehrt auch die Verwertungsrechte einen persönlichkeitsrechtlichen Kern in sich tragen.

B. Grundlagen des urheberrechtlichen Nutzungsrechts

Dogmatisch richtet sich das Gesetz in Folge dieser untrennbaren Einheit von vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen somit in § 29 Abs. 1 UrhG gegen eine translative Übertragung des Urheberrechts und entscheidet sich in § 29 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 UrhG bewusst für die Möglichkeit einer konstitutiven Einräumung von Nutzungsrechten (I.).⁵⁸

Während das urheberrechtliche Verwertungsrecht des § 15 UrhG dabei stets in der Hand des Urhebers verbleibt, ermöglicht es die urheberrechtliche Verwertungsbefugnis des § 31 Abs. 1 UrhG dem Urheber, einzelne vertraglich bestimmte Nutzungsrechte (II.) aus dem Verwertungsrecht herauszulösen und diese in die Rechtszuständigkeit eines anderen Nutzers zu überführen (III.).⁵⁹ Diese vom Stammrecht abgespaltenen Nutzungsrechte stellen somit eigenständige Berechtigungen dar, die es dem Nutzungsinhaber gestatten, das urheberrechtlich geschützte Werk auf die jeweils nach dem Umfang der Rechtseinräumung vereinbarte Art und Weise

58 Vgl. die Amtl. Begr. BT-Drucks. IV/270 S. 55: „Das Urheberrecht soll weder als Ganzes noch in seinen Teilen (z. B. Verwertungsrechte) übertragbar sein, der Urheber soll einem anderen die Verwertung seines Werkes nur dadurch überlassen können, dass er ihm ein vom Urheberrecht abgeleitetes Nutzungsrecht einräumt, ähnlich wie die auf dem Gebiet des Patentrechts übliche Lizenz. Diese Konstruktion ermöglicht es, dem bereits für das geltende Recht entwickelten Gedanken, dass die vermögensrechtlichen Befugnisse auch nach ihrer Abspaltung bis zu einem gewissen Grad im Banne des Urhebers verbleiben, zwanglos Rechnung zu tragen“.

59 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Vor § 28 Rn 74; Dreier/Schulze/Schulze, § 31 Rn. 11; Fromm/Nordemann/J.B.Nordemann, § 29 Rn. 17.

zu nutzen und einer eigenen wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Die in der Hand des Nutzungsrechtsinhabers begründeten Rechte können zudem auch Gegenstand weiterer Verfügungen sein, indem es das Gesetz mit Zustimmung des Urhebers erlaubt, die Nutzungsrechte gem. § 34 Abs. 1 UrhG auf Dritte zu übertragen (IV.) bzw. gem. § 35 Abs. 1 UrhG von diesen im Wege der konstitutiven Rechtseinräumung weitere Nutzungsrechte abzuleiten (V.), wobei auch diese Rechte wiederum Grundlage für die Einräumung weiterer nachrangig eingeräumter Nutzungsrechte in der Rechtskette sein können.⁶⁰

In diesem Sinne verfügt der Urheber also über das an ihn gebundene Verwertungsrecht, indem er einzelne Nutzungsrechte von diesem konstitutiv abspaltet und auf den Erwerber im Wege der Rechts-einräumung überträgt. Nach *Ulmer* ist es – versinnbildlicht gesprochen – dem Nutzungsrechtsinhaber damit zwar gestattet, einzelne Früchte zu ernten, nicht jedoch ganze Äste abzutrennen.

Der Vorteil der monistischen Konstruktion besteht darin, dass sie das Urheberrecht stets als unveräußerliches und einheitliches Ganzes in der Hand des Urhebers erhält und somit nicht durch verschiedene Verwertungsvorgänge aufgespalten wird. Zugleich gewährleistet sie, dass der ideale Interessenschutz des Urhebers auch nach Herauslösung der einzelnen jeweils selbstständig verwertbaren Nutzungsrechte weiterhin erhalten bleibt.⁶¹ Zu diesem Zweck enthält das Gesetz eine ganze Reihe persönlichkeitsrechtlich geprägter Befugnisse zugunsten des Urhebers, wie z. B. die Zustimmungsbedürftigkeit zur Weiterübertragung (§ 34 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 1 UrhG), die Rückrufsrechte wegen Nichtausübung und gewandelter Überzeugung (§§ 41, 42 UrhG) sowie den Grundsatz des automatischen Heimfalls des Nutzungsrechts, die stets Ausdruck einer dauernden Bindung des Nutzungsrechts an das Urheberrecht als das die verwertungs- und persönlichkeitsrechtlichen Interessen einende Stammrecht sind. Umgangssprachlich vermag das Urheberrecht daher auch als das „Mutter-

60 Umstritten ist jedoch, ob lediglich der Inhaber eines ausschließlichen oder auch der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts berechtigt ist, weitere Rechtseinräumungen vorzunehmen. Vgl. hierzu unten unter: Kapitel 2, B., 5.

61 Vgl. *Forkel*, S. 143 u. 166 f.: Der Unübertragbarkeit des Urheberrechts liegt dabei ein „*unverlierbarer Mindestschutz für urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen*“ sowie ein „*unabdingbarer Mindestschutz für materielle Urheberbelange aus sozialen Gründen um der Existenzsicherung willen*“ zugrunde, so dass dem Urheber ein immer ihm haftender Interessenschutz garantiert bleibt.

recht“ bezeichnet zu werden,⁶² während das Nutzungsrecht aufgrund seiner fortdauernden Prägung zum Stammrecht die Bezeichnung als das „Tochterrecht“ des Urheberrechts verdient. Die wiederum von diesem Recht abgeleiteten Nutzungsrechte können, um in einer genealogisch verbildlichten Sprachweise zu verbleiben, wiederum als sog. „Enkelrechte“ bezeichnet werden.⁶³

I. Dogmatische Konstruktion der Nutzungsrechtseinräumung

Der Gesetzgeber hat sich damit für die dogmatische Konzeption einer konstitutiven Rechtseinräumung in Form von Nutzungsrechten entschieden.⁶⁴ Das Nutzungsrecht entsteht somit originär in der Person des Erwerbers und stellt gegenüber dem Urheberrecht ein neues Recht dar, das jedoch von diesem abgeleitet ist und mit einem Ausschnitt desselben, nämlich mit konkreten Verwertungsbefugnissen übereinstimmt.

In Anlehnung an die sachenrechtlichen Berechtigungsformen – wie die Belastung des Eigentums mittels konstitutiver Einräumung eines Nießbrauchs oder Pfandrechts – wird auch die Einräumung eines Nutzungsrechts überwiegend als eine Belastung des im Übrigen beim Urheber verbleibenden Stammrechts bezeichnet.⁶⁵

Hiervon konstruktiv abweichend hat *Forkel* den Begriff der „gebundenen Rechtsübertragungen“ geprägt und wendet sich damit gegen die Begrifflichkeit einer Belastung des Urheberrechts.⁶⁶ Mit dem Hinweis, dass es bereits an einem für die Belastungsformen des Sachenrechts typischen *numerus clausus* fehle und der wirtschaftlich wünschenswerte „Normalzustand“ die durch den Schutzrechtsinhaber kontrollierte Nutzung durch Dritte darstelle, sei der Begriff einer „Belastung“ – anders als bei körperlichen Gegenständen – im Urheberrecht unpassend gewählt.⁶⁷ Begrifflich

62 Vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, Vor §§ 31 ff. Rn. 17; Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, § 31 Rn 6; BGH GRUR 2009, 946 Rn. 9 – *Reifen Progressiv*.

63 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Vor § 28 Rn. 74; Pahlow, GRUR 2010, 112ff.

64 Vgl. die amtl. Begr. BT-Drucks IV/270 S. 55.

65 Vgl. Loewenheim/Loewenheim/J.B.Nordemann, § 26 Rn. 1; Reh binder/Peukert, Rn. 897; Schack, Rn 594; Kraßer, GRUR Int. 1973, 230, 232.

66 Vgl. *Forkel*, S. 44 ff., 132 ff., 165ff.; *ders.*, NJW 1983, 1765.

67 Vgl. *Forkel*, S. 67ff., 166; *Ulmer*, S. 362.

handele es sich vielmehr um die Übertragung zweckgebundener Rechte, die in der Weise beschränkt seien, dass dem Urheber auch nach der Übertragung noch eine unübertragbare persönlichkeitsrechtliche Befugnis verbleibe und diese somit stets an das Mutterrecht gebunden bliebe.⁶⁸ Dem muss im Grunde zugestimmt werden. Doch streng genommen handelt es sich dabei vielmehr um die Übertragung zuvor im Wege der Rechtseinräumung aus dem Verwertungsrecht herausgelöster und somit abgeleiteter Nutzungsrechte, so dass es insgesamt trefflicher erscheint, von vornherein nur von einer sog. *Rechtseinräumung* zu sprechen⁶⁹. Wird die Einräumung eines Nutzungsrechts in der Praxis daher terminologisch unkorrekt als „Übertragung“ bezeichnet, so gilt es, diese gem. §§ 133, 157 BGB – sofern nicht eine Übertragung bereits bestehender Rechte gem. § 34 Abs. 1 UrhG bezweckt ist – als eine das Nutzungsrecht begründende Nutzungseinschränkung auszulegen.⁷⁰

Vereinzelte vertreten wird schließlich auch die aus dem gewerblichen Rechtsschutz geläufige Konstruktion der konstitutiven Rechtseinräumung durch Abspaltung eines oder mehrerer Teilausschnitte aus dem Urheberrecht selbst.⁷¹ Unter Zugrundelegung eines dogmatisch strengen Unübertragbarkeitsgrundsatzes des § 29 Abs. 1 UrhG soll ein solcher Ansatz jedoch mit dem Urheberrecht nach teilweise vertretener Auffassung unvereinbar erscheinen.⁷²

68 Vgl. *Forkel*, S. 143 u. 166 f.; zustimmend: *Dreier/Schulze/Schulze*, § 29 Rn. 17; *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, Vor § 28 Rn. 74; ablehnend hingegen *Rehbinder/Peukert*, Rn. 994, die eine „konstitutive Rechtsübertragung“ mit dem Übertragungsverbot des § 29 Abs. 2 UrhG als unvereinbar erachten.

69 Vgl. *Dreier/Schulze/Schulze*, § 29 Rn. 15; *Stier*, S. 51.

70 Vgl. *Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, § 29 Rn. 17; *Fromm/Nordemann/J.B.Nordemann*, § 29 Rn. 18; *ders.*, FS für Bornkamm, S. 914 f.; BGH, GRUR 2013, 618 Tz. 26ff. – *Internet-Videorecorder II*.

71 Vgl. ursprünglich: *Kohler*, Deutsches Patentrecht (1878), 157; *Behrendt*, GRUR 1933, 199, 200; v. *Gamm*, § 31 Rn. 10; *Hubmann*, Gewerblicher Rechtsschutz, S. 144; *Homann*, S. 88; trotz Gebrauchs des Begriffs der „konstitutiven Teilrechtsübertragung“ augenscheinlich auch *Wandtke/Bartenbach/Fock*, MedienR, Rn. 27; zum Gewerblichen Schutzrecht vgl. auch *Fischer*, GRUR 1927, 742; *Lüdecke/Fischer*, S. 368; *Götting/Schwipps*, S. 145; *Schereberg*, S. 25; *Haedicke*, S. 83.

72 Vgl. *Pahlow* S. 367; *Hilty*, FS für *Rehbinder*, S. 259 ff.

II. Art des Nutzungsrechts

Die im Wege der konstitutiven Nutzungsrechtseinräumung zur Verfügung gestellten Nutzungsrechte können dabei mit einem auf den jeweils verfolgten Verwertungszweck zugeschnittenen Teilausschnitt der in § 15 UrhG vorgesehenen verwertungsrechtlichen Befugnisse ausgestattet werden. Hierzu bestimmt das Gesetz in § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG, dass das Nutzungsrecht als ausschließliches (1.) oder einfaches (2.) Recht eingeräumt und zudem mit gegenständlicher Wirkung (3.) räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (4.) werden kann. Der Vorteil dieser Aufspaltung von Befugnissen besteht darin, dass die übrigen Verwertungsbefugnisse stets beim Urheber verbleiben und somit einer umfassenden Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes zugeführt werden können – ein verwertungsrechtlicher Grundsatz, der insbesondere im Übertragungszweckgedanken des § 31 Abs. 5 UrhG seinen Ausdruck gefunden hat, und, um dem Urheber ein weitestgehendes Maß an verwertungsrechtlicher Autonomie zu wahren, bei mangelnder Bestimmtheit der Rechtseinräumung seinen Umfang an den mit ihm verfolgten Vertragszweck bindet.⁷³

1. Ausschließliches Nutzungsrecht

Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt gem. § 31 Abs. 3 S. 1 UrhG den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. In seiner stärksten Form gilt dies im Zweifel sogar gegenüber dem Urheber selbst, der ebenfalls von der Nutzung ausgeschlossen werden kann (§ 31 Abs. 3 S. 1 UrhG). In Abweichung hiervon kann jedoch auch ein ausschließliches Nutzungsrecht schwächerer Wirkung eingeräumt werden, das zugleich die Nutzung des Urhebers (§ 31 Abs. 3 S. 2 UrhG) bzw. weiterer vereinbarter Personen zulässt. Schließlich ist es dem ausschließlichen Nutzungsrechtsinhaber gem. § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG gestattet, mit Zustimmung des Urhebers (§ 35 Abs. 1 UrhG) im Umfang seiner Berechtigung weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Neben dem exklusiven Ausübungsrecht als positive Benutzungsbefugnis enthält das ausschließliche Nutzungsrecht zugleich eine urheberrechtliche Abwehrbefugnis und somit ein eigenes negatives Verbotsrecht, um ge-

⁷³ Vgl. Hierzu unten unter: 3.bb.

gen rechtswidrige Benutzungshandlungen Dritter, die in den Inhalt des Nutzungsrechts eingreifen, aus eigenem Recht vorgehen zu können.⁷⁴

2. Einfaches Nutzungsrecht

Das einfache Nutzungsrecht berechtigt gem. § 31 Abs. 2 UrhG den Inhaber, das Werk auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Daneben hat der einfache Nutzungsrechtsinhaber jedoch die gleichartige Nutzung durch Dritte zu dulden. Ein negatives Verbotsrecht in Form einer eigenen Klagebefugnis steht ihm daher nach allgemeiner Auffassung nicht zu.⁷⁵ Es bleibt ihm allenfalls die Möglichkeit, das Verbotsrecht des Urhebers oder das eines ausschließlichen Nutzungsrechtsinhabers in gewillkürter Prozessstandschafft geltend zu machen.⁷⁶ Die Berechtigung zur Einräumung weiterer abgeleiteter Nutzungsrechte steht dem Inhaber einfacher Nutzungsrechte, anders als in § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG für den Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte, ebenfalls nicht zu.⁷⁷

3. Rechtsnatur des Nutzungsrechts

Als unstreitig gilt der „dinglich“, „quasidinglich“⁷⁸ bzw. „gegenständlich“⁷⁹ wirkende Charakter des ausschließlichen Nutzungsrechts.⁸⁰ Denn anders als die lediglich relativ wirkenden schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen weist das ausschließliche Nutzungsrecht auf Grund seiner gesetzlichen Ausgestaltung, die es in § 31 Abs. 3 UrhG erfahren hat, gerade die für dingliche Rechte typische absolute Wirkung auf. Diese folgt zum einen aus der generellen Zuordnungs- bzw. Nutzungsfunktion, d. h., dass das

74 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 31 Rn. 56.

75 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 31 Rn. 51.

76 Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 97 Rn. 20 f.

77 Vgl. hierzu unten unter: Kapitel 2, B., V., 2.

78 Vgl. Pahlow, S. 342, der die Bezeichnung als ein „quasidingliches Recht“ bevorzugt.

79 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Vor § 28 Rn. 80, der die Bezeichnung als ein „gegenständliches Recht“ bevorzugt.

80 Vgl. Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, Vor 28 Rn. 81 m.w.N.; sowie hierzu auch umfassend: Stöckel/Brandt-Dohrn, CR 2011, 553 ff. m.w.N.

Recht auf eine bestimmte Person bezogen ist, sowie der daraus folgenden Ausschlussfunktion.

Als weitestgehend anerkannt – aber nicht unumstritten – gilt mittlerweile auch der dingliche Charakter des einfachen Nutzungsrechts.⁸¹ Aufgrund des Fehlens einer eigenen Abwehrbefugnis wird dieser zwar teilweise bezweifelt,⁸² die herrschende Auffassung verweist jedoch auf den normierten Sukzessionsschutz in § 33 UrhG ebenso für einfache Nutzungsrechte, der den Fortbestand des Rechts auch gegenüber nachträglich eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechten anordnet. Aufgrund dieser absoluten Wirkung soll dem einfachen Nutzungsrecht deshalb – losgelöst von schuldrechtlichen Beziehungen – gerade auch ein dinglicher Rechtscharakter beigemessen werden können.⁸³

4. Beschränkbarkeit des Nutzungsrechts

An die in § 15 UrhG aufgezählten Verwertungsarten ist der Urheber bei der inhaltlichen Aufspaltung seiner gem. § 31 Abs. 1 UrhG einzuräumenden Nutzungsrechte nicht gebunden. Vielmehr sind die dort aufgeführten Verwertungsbefugnisse nicht abschließender, sondern nur beispielhafter Natur.⁸⁴ Nutzungsrechte können daher auf die im jeweiligen Einzelfall bezweckte Nutzungsart ganz konkret zugeschnitten und somit mittels – kombinierbarer – zeitlich, räumlich und inhaltlich wirkender Beschränkungen als einzelne Teilausschnitte konstitutiv festgelegt und sodann im Wege der Rechtseinräumung in die Rechtszuständigkeit eines Dritten überführt werden.⁸⁵

81 Vgl. BGH, GRUR 2009, 946, 948 Tz. 20 – *Reifen Progressiv*; Schrickler/Loewenheim/Schrickler/Loewenheim, Vor § 28 Rn. 83 m.w.N. auch zu den Gegenauffassungen; sowie hierzu auch umfassend: *Stöckel/Brandi-Dohrn*, CR 2011, 553 ff. m.w.N. Zur ausführlich Begründung siehe auch unten unter: Kapitel 4, A., I., 1., c., cc., und B., II., 3., a.

82 Vgl. *Götting* in FS für Schrickler, S. 53, 68; *Pahlow*, ZUM 2005, 865; Möhring/Nicolini/Spautz, § 31 Rn. 39.

83 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 31 Rn. 52; Fromm/Nordemann/J.B.Nordemann, Vor §§ 31 ff. Rn. 87; Schrickler/Loewenheim/Schrickler/Loewenheim, Vor § 28 Rn. 83 m.w.N.; LG München I, ZUM 2004, 861, 863; BGH, GRUR 2009, 946, 948 Tz. 20 – *Reifen Progressiv*; LG München I, GRUR-RR 2012, 142, 143f. – *Insolvenzfestigkeit*.

84 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 31 Rn. 36.

85 Vgl. v. *Gamm*, § 32 Rn. 3.